



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.536/1-V/5/90

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	46-Ge 9-10
Datum:	21. MAI 1990
	31. Mai 1990
Verteilt:	<i>Franziska Schmid</i>

J. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG); Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

16. Mai 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reiter



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.536/1-V/5/90

Bundesministerium für Justiz

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	4.408/21-I 1/90 29. März 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG); Gesetzesbegutachtung

Zum mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel:

Der Titel einer Novelle muß klar erkennen lassen, welche Rechtsvorschriften im einzelnen geändert werden (Nr. 128 der Legistischen Richtlinien 1990). In diesem Sinne sollte der Titel des im Entwurf vorliegenden Gesetzes lauten "Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Personenstandsgesetzes über den Familiennamen geändert werden"; der Kurztitel sollte - zur Unterscheidung vom Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986, BGBI.Nr. 97 - "Namensrechtsänderungsgesetz 1991" lauten.

II. Allgemeine legistische Bemerkungen:

Die Zitierweise sollte sich nach den Legistischen Richtlinien 1990 richten. Insbesondere ist nach Richtlinie 131 bei Bundesgesetzen das Beschußdatum wegzulassen und die

- 2 -

Fundstelle erst nach dem Titel anzuführen. Dies gilt vor allem für die Novellierungsanordnungen der Art. I und II, aber auch für die Erläuterungen.

Die Normierung einer "sinngemäßen Anwendung" einer anderen Vorschrift sollte grundsätzlich vermieden werden (Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

III. Zu einzelnen der vorgesehenen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 93 und 93a ABGB):

Der vorgesehene § 93 Abs. 3, dessen Anwendungsbereich noch durch verschiedene Verweisungen ausgedehnt werden soll, enthält den Grundsatz, daß ein aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleiteter Familienname nicht mehr geführt oder übertragen werden kann. Er erfaßt aber nicht den Fall eines Mannes, der einen solchen Namen führt und dessen Frau (aufgrund der vorgesehenen Rechtslage) ihren bisherigen Namen weiterzuführen erklärt. Die sinngemäße Anwendung des § 93 Abs. 3 gemäß § 93a Abs. 1 2. Satz kann nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht so gedeutet werden, daß es dem Mann verwehrt wäre, den Namen aus der früheren Ehe weiterzuführen. Hieraus entsteht insbesondere in dem Fall eine Diskrepanz, daß jeder der Verlobten seinen Familiennamen aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe ableitet. Der Mann könnte den Namen aus der früheren Ehe weiterführen, der Frau wäre dies verwehrt. Derartige Divergenzen sollten vermieden werden, indem etwa auch ein Mann, der bei der früheren Eheschließung den Namen seiner früheren Frau angenommen hat, derartiges jedoch nunmehr unterlässt, wieder seinen Ledigennamen erhält.

Wie die Erläuterungen (S. 13) ausführen, ist die in § 93 Abs. 2 vorgesehene "Verpflichtung" in keiner Weise durchsetzbar. Die Normierung nur nicht sanktionierter Ver-

- 3 -

pflichtungen ist aber aus legistischer Sicht abzulehnen. § 93a Abs. 2 sollte daher entfallen, sein wesentlicher Gehalt in § 139 ABGB integriert werden; wesentlich erscheint zum einen die vorgesehene Form (öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde), zum anderen aber auch der Zeitpunkt, bis zu dem eine derartige Bestimmung zulässig sein soll. Es erscheint freilich zweifelhaft, ob es sachgerecht ist (wie aber die Entwurffassung nahelegt), eine Bestimmung des Familiennamens der Kinder nur vor der Eheschließung zuzulassen. Der Grundsatz, daß alle aus einer bestimmten Ehe stammenden Kinder denselben Familiennamen erhalten sollen, kann auch in anderer Weise gewahrt werden.

Die Wendung, "vor oder bei der Eheschließung" im vorgesehenen § 93a Abs. 1 ABGB gibt Anlaß zu der Überlegung, daß der in dieser Bestimmung genannte Verlobte (also die Frau) eine Erklärung im Sinne dieser Bestimmung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Eheschließung, somit auch ohne Wissen des anderen Verlobten abgeben könnte, was auch eine Willensbildung auf Seiten des anderen Verlobten über den Familiennamen des Kindes verhindern würde. Diese Möglichkeit sollte, etwa durch Weglassung der Worte "vor oder" in der betreffenden Bestimmung, ausgeschlossen werden.

Weiters dürfen aus legistischer Sicht einige Änderungen im Sinne einer Straffung des Textes und Vermeidung des Instruments der sinngemäßen Verweisung - die auch eine andere Reihung der Bestimmungen bedingen - und somit folgende Formulierungen anstelle der vorgesehenen §§ 93 und 93a vorgeschlagen werden:

"§ 93. (1) Die Ehegatten führen, soweit sich aus Abs. 2 nicht anderes ergibt, denselben Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Verlobten, den sie vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich be-

- 4 -

glaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben, mangels einer solchen Bestimmung jedoch der Familienname des Mannes.

(2) Bestimmen die Verlobten keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann die Frau bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, daß sie ihren bisherigen Familiennamen weiterführe.

(3) ... (wie § 93 Abs. 2 des Entwurfes).

(4) Leitet ein Verlobter seinen Familiennamen von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe ab, so beziehen sich die Absätze 1 bis 3 auf den Familiennamen, den der Verlobte ohne Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe zu führen hätte; diesen Familiennamen hat auch ein Mann zu führen, dessen Ehegattin eine Erklärung im Sinn des Abs. 2 abgegeben hat."

Der vorgeschlagene Abs. 4 soll umständliche Aufzählungen und Verweisungen überflüssig machen, im letzten Teil des ersten Halbsatzes auch jene Fälle, in denen ein Namensänderungstatbestand (etwa nach § 183 Abs. 1) während der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe eingetreten ist, der durch den Ehenamen nicht wirksam wurde, und im zweiten Halbsatz auch die eingangs skizzierten Fälle erfassen.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§§ 139, 162a Abs. 1):

Die Anknüpfung an den Namen der Mutter könnte vom Standpunkt des Gleichheitssatzes problematisiert werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält die in den Erläuterungen gegebene Begründung für diese Anknüpfung im Hinblick auf die gegenwärtig bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse letztlich für vertretbar, das Risiko, daß der Verfassungsgerichtshof im Falle seiner Anknüpfung in einem Gesetzesprüfungsverfahren zum gegenteiligen Ergebnis kommt ist jedoch nicht kalkulierbar.

- 5 -

Zu Art. I Z 5 (§ 183 Abs. 2 ABGB):

Nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an Kindesstatt an (§ 183 Abs. 2), so werden in der Regel dennoch die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes zu seinem mit dem Wahlerternteil verheirateten leiblichen Elternteil aufrecht bleiben (geltender § 183 Abs. 3). Es sollte nun ausdrücklich geregelt werden, ob in solchen Fällen der Regel der Namensfolge nach Abs. 2 oder der der Namensbeibehaltung nach Abs. 3 der Vorrang gebühre; dabei wäre wohl eine differenzierende Regelung, die eine Namensfolge nur bei gemeinsamem Familiennamen der Ehegatten oder bei Namensverschiedenheit zwischen Kind und verbleibendem leiblichem Elternteil vorsähe, vorzuziehen.

Zu Art. II:

Der vorgesehene § 24 Abs. 2 Z 6 PStG weicht teilweise ohne ersichtlichen Grund vom vorgesehenen § 53 Abs. 1 Z 4 PStG ab; eine Vereinheitlichung erscheint zweckmäßig. Die Beistriche zwischen den einzelnen Alternativen sollten jeweils durch das Wort "oder" ersetzt werden (Nr. 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. III:

Ein Artikel sollte nicht in Paragraphen untergliedert werden. Erforderlichenfalls wäre der Regelungsstoff auf mehrere Artikel aufzuteilen; im vorliegenden Fall ist jedoch auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 2 bis 4:

Übergangsbestimmungen sollten grundsätzlich nicht als selbständige Bestimmungen einer Novelle gestaltet, sondern in das geänderte Gesetz eingebaut werden (Nr. 66 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990).

- 6 -

Dies gilt für die vorgesehenen §§ 3 und 4 im besonderen Maße, da ihre Bestimmungen für die gesamte Lebenszeit von Personen, die vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes eine Ehe geschlossen haben, somit noch für etliche Jahrzehnte maßgeblich wären. Die für die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens bei dem geltenden Recht unterliegenden Ehen in Aussicht genommene Rechtslage könnte in diesem Sinne in einem dem § 93 ABGB anzufügenden Absatz bzw. (Art. III § 4) im Personenstandsgesetz geregelt werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist als selbständige Novellenbestimmung und als lex fugitiva aus legistischer Sicht abzulehnen (Nr. 65 und 66 der Legistischen Richtlinien 1990). Soweit sie Personenstandsbücher und Personenstandsurkunden betrifft, sollte sie jedenfalls ins Personenstandsgesetz eingefügt werden. Soweit sie "Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen" betrifft, wäre eine entsprechende Novellierung jener Bundesgesetze, die derartige Urkunden vorsehen, oder, wenn dieser Weg sich als nicht gangbar erweisen sollte, eine Aufnahme auch dieser Regelung in das Personenstandsgesetz (da derartige Urkunden wohl hauptsächlich aufgrund von Personenstandsurkunden ausgestellt werden) zu erwägen. Im übrigen erscheint der Begriff "Persönlichkeit" in diesem Zusammenhang unklar; gemeint ist offenbar der Nachweis der Identität.

Zu § 6:

Eine Novelle hat nur dann eine Vollzugsklausel zu enthalten, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält (Nr. 83 der Legistischen Richtlinien 1990).

- 7 -

Bei Aufnahme der Regelung über die "Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen" in das Personenstandsgegesetz wäre die Vollzugsklausel des § 75 PStG entsprechend zu novellieren; es wäre jedoch nicht die Bundesregierung, sondern der im Sinne des Bundesministeriengesetzes zuständige Bundesminister zur Vollziehung zu berufen.

IV. Zum Vorblatt:

Das Ergebnis der EG-Konformitätsprüfung wäre im Vorblatt in Kurzform mitzuteilen (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89). Auch sollte kurz auf die zu erwartende Verringerung der Kosten hingewiesen werden.

V. Zu den Erläuterungen:

Zum auf S. 2 zitierten VfGH-Erkenntnis sollte auch dessen Fundstelle in der amtlichen Sammlung (VfSlg. 10.384/1985) angegeben werden.

Das Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986 sollte (S. 3) ohne Gedankenstrich vor der Jahreszahl (jedoch mit Setzung eines Beistriches nach dieser und, wie schon oben ausgeführt, ohne Angabe des Beschußdatums) zitiert werden.

Auf S. 10 sollte auch ausgeführt werden, auf welche Kompetenzgrundlagen sich die vorgesehene Regelung des Art. III Abs. 5 hinsichtlich der "Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen" stützt.

Auf S. 15, 2. bis 4. Zeile, sollte es besser heißen:

"Eine im Ausland abgegebene Erklärung kann überdies auch ohne solche Gleichstellung formgültig sein."

- 8 -

Die Formulierung (S. 19, nach "§ 3") "die Möglichkeit, ... das Recht ... zu haben" sollte vermieden werden.

Auf S. 20 sollte der Begriff der "Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen" erläutert werden (insbesondere durch Angabe von Beispielen). Zum Begriff "Persönlichkeit" vergleiche die Bemerkungen zu § 5.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Mai 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klumelö